

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Europa- und Rechtsausschusses (3. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/713 -**

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen

A. Problem

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen bedarf der Zustimmung des Landtages.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Zustimmungsgesetz soll der Staatsvertrag in Landesrecht transformiert werden.

Der Europa- und Rechtsausschuss empfiehlt dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Mit dem Staatsvertrag sind für Mecklenburg-Vorpommern keine Mehrkosten verbunden. Nur wenn tatsächlich ein Verfahren aus Mecklenburg-Vorpommern beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg anhängig wird, für das den Bund keine Erstattungspflicht nach § 120 Absatz 7 Gerichtsverfassungsgesetz trifft, erfolgt die Erstattung der je Verhandlungstag angefallenen Personalkosten, der Verfahrenskosten, der Kosten des Vollzugs, der Entschädigungen und der Auslagen von Verfahrensbeteiligten. Einzelheiten zur konkreten Abrechnungsweise werden in einer gesonderten Kostenvereinbarung geregelt. Ohne den Staatsvertrag würden nicht nur diese Kosten in gleicher Höhe in Mecklenburg-Vorpommern anfallen. Darüber hinaus hätte Mecklenburg-Vorpommern gegebenenfalls erhebliche Investitionskosten zu tragen.

Falls Kosten für das Land Mecklenburg-Vorpommern anfallen, werden die notwendigen Haushaltsmittel im Rahmen des Einzelplans 09 bereitgestellt.

Einsparungen durch den Übergang der Zuständigkeit sind nicht möglich, da mangels Verfahrenseingängen die Personalbedarfsberechnung und damit die Stellenausstattung für das Oberlandesgericht keine entsprechenden Arbeitskraftanteile ausweist. Entsprechendes gilt für die Sachmittelausstattung.

Würde es bei der gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Rostock für den Bereich Mecklenburg-Vorpommern bleiben - also ohne den Staatsvertrag und die gesetzliche Zustimmung dazu - bestünde das Risiko, dass den Landeshaushalt gegebenenfalls erheblich belastende Investitionskosten für Sicherheitseinrichtungen treffen.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/713 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 8. Juni 2012

Der Europa- und Rechtsausschuss

Detlef Müller
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Detlef Müller

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 17. Sitzung am 23. Mai 2012 den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/713 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Europa- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 6. Juni 2012 abschließend beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der NPD die vorliegende Beschlussempfehlung angenommen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses

1. Allgemeines

Während der Beratungen ist vonseiten der Landesregierung im Wesentlichen ausgeführt worden, dass der Staatsvertrag die Möglichkeit schaffe, dass alle Staatsschutz-Strafsachen, die ohne den Staatsvertrag vor dem Oberlandesgericht Rostock verhandelt werden müssten, vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg verhandelt werden könnten. Diese Möglichkeit der Konzentration der Zuständigkeiten werden gemäß § 120 Absatz 5 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes eröffnet. Für Mecklenburg-Vorpommern sei dieser Vertrag in mehrfacher Hinsicht bedeutsam. So werde durch den Staatsvertrag einerseits die norddeutsche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Justiz weiter ausgebaut und andererseits beuge der Staatsvertrag der Gefahr erheblicher Investitionskosten.

Die Landesregierung hat des Weiteren ausgeführt, dass Staatsschutz-Strafsachen zwar selten aufträten, wenn es jedoch zu solchen Verfahren komme, dann seien diese sicherheitstechnisch aufwändig und teuer. In diesem Zusammenhang hat die Landesregierung auf die Verfahren gegen die sogenannten Kofferbomber und gegen die mutmaßlichen Mitglieder der sogenannten Sauerlandgruppe vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf und auf ein Verfahren mit terroristischem Hintergrund vor dem Oberlandesgericht Stuttgart hingewiesen. Mecklenburg-Vorpommern sei mit dem zuständigen Oberlandesgericht Rostock weder räumlich noch technisch auf solche Verfahren vorbereitet. Das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg verfüge hingegen über die personellen und technischen Voraussetzungen, um diese Staatsschutz-Strafsachen durchführen zu können. So habe das Hanseatische Oberlandesgericht bereits mehrere aufwändige Verfahren aus dem Bereich der Staatsschutz-Strafsachen verhandelt, wie beispielsweise - im Zusammenhang mit den Anschlägen vom 11. September 2001 - den Prozess um einen marokkanischen Staatsbürger, der in Deutschland lebt. In diesem Zusammenhang sei der Verhandlungssaal umgebaut worden und zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen seien geschaffen worden.

Zusammenfassend ist vonseiten der Landesregierung ausgeführt worden, dass der Staatsvertrag Mecklenburg-Vorpommern die Chance eröffne, an diesen bestehenden Einrichtungen teilzuhaben und zudem die Zusammenarbeit der beiden norddeutschen Länder zu stärken.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Gegenstimme vonseiten der Fraktion der NPD beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Artikels 1 des Gesetzentwurfes der Landesregierung zu empfehlen.

Artikel 2

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der CDU, DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Gegenstimme vonseiten der Fraktion der NPD beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Artikels 2 des Gesetzentwurfes der Landesregierung zu empfehlen.

3. Zur Beschlussempfehlung insgesamt

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 6. Juni 2012 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der CDU, DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Gegenstimme vonseiten der Fraktion der NPD dem Landtag empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 8. Juni 2012

Detlef Müller
Berichterstatler